

Abweichende Grundpreise für Kundinnen und Kunden mit intelligentem Messsystem (iMSys):

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht seit 2025 schrittweise den Austausch alter Stromzähler und die Einführung intelligenter Messsysteme für Messstellen vor, die

- einen Jahresverbrauch >6 000 kWh aufweisen oder
- mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpen oder Wallboxen, die ab 2024 in Betrieb genommen wurden) ausgestattet sind oder
- mit einer Einspeiseleistung >7 kW (z. B. aus Photovoltaikanlagen) ausgestattet sind oder
- auf Kundenwunsch eingebaut werden, bei denen der Verbrauch unter 6 000 kWh/Jahr liegt.

ESWE Natur STROM			Grundpreis für iMSys in €/Monat	
			ab 01.01.2026	
Jahresverbrauch in kWh	Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG	Einspeiseleistung in kW	netto	brutto
bis 6.000		> 1-7	13,03	15,51
> 6.000 – 10.000			13,73	16,34
> 10.000 – 20.000	Bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG	> 7 - 15	14,43	17,17
> 20.000 – 50.000		> 15 - 25	18,63	22,17
> 50.000 – 100.000		> 25 - 100	20,73	24,67

Die o. g. Grundpreise beinhalten unter anderem die Messkosten des intelligenten Messsystems. Das MsbG sieht hierfür verschiedene Preisgrenzen je nach Anwendungsfall (Jahresverbrauch, Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder der Einspeiseleistung) vor.

Sofern an einem Zählpunkt des Stromkunden mehrere Anwendungsfälle zutreffen, wird nach § 30 Abs. 5 MsbG nur der teuerste Anwendungsfall mit dem entsprechenden ESWE-Grundpreis in Ansatz gebracht. Es wird jedoch nur ein Grundpreis berechnet.

Beispiel zur Erläuterung: Fallen an einem Zählpunkt 7 000 kWh Jahresverbrauch an und beträgt die Einspeiseleistung am selben Zählpunkt 26 kW, gilt in diesem Fall der höchste Grundpreis.